



SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Der KIRCHHOFF GmbH & CO. KG

0	12.2020	Neuerstellung	M. Ohms	M. Ohms
Rev.	Datum	Revisionsgrund	Ersteller	Genehmigt

Die KIRCHHOFF GmbH & Co. KG zählt seit 60 Jahren zu einem strategischen Partner der angesehensten High-Tech Unternehmen der Welt.

Wir fertigen voll automatisiert hoch komplexe Drehteile ab Durchmesser 100 mm sowie 5-Achsen-Simultan-Frästeile in kleinen bis mittleren Losgrößen.

Darüber hinaus ist Kirchhoff einer der Marktführer für Sonderflansche und Blechformflansche, die als Revisionsflansche bzw. Handlochöffnungen in nahezu allen Pufferspeichern zu finden sind.

Für uns ist Nachhaltigkeit kein Modewort, sondern zentraler Bestandteil der Unternehmensführung. Für KIRCHHOFF spielt dabei die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln eine wichtige Rolle. Daneben sind auch gesellschaftliche und ökologische Gesichtspunkte, wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz, zentrale Säulen. KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten die Berücksichtigung und Einhaltung der nachstehenden Regeln und Standards.

1. MENSCHENRECHTE

1.1 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte wie zum Beispiel die Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

1.2 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu gewährleisten und jegliche Diskriminierung zu unterlassen, sofern nicht nationales Recht ausdrücklich eine Auswahl nach bestimmten Kriterien zulässt. Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer etwaigen Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung darf nicht erfolgen (ILO-Abkommen Nr. 100, Nr. 111 und Nr. 159, Quelle: <http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12000:0::NO>).

1.3 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass jede Art der Zwangsarbeit (ILO-Abkommen Nr. 29 und 105), Leibeigenschaft oder unfreiwilliger Arbeit sowie Kinderarbeit untersagt ist (ILO-Abkommen Nr. 138 und Nr. 182). Das Mindestalter der Beschäftigten richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht bzw. tarifvertraglichen Regelungen, soweit diese nicht die in dem ILO-Abkommen Nr. 138 verankerten Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten.

1.4 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine mit Menschenhandel verbundenen Aktivitäten und keine Art des Menschenhandels einzusetzen, daran teilzunehmen oder davon zu profitieren.

2. ARBEITSBEDINGUNGEN

2.1 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie das Recht auf eine angemessene Vergütung für alle Beschäftigten anerkennen (ILO-Abkommen Nr. 100). Die Entlohnung/Vergütung und die sonstigen Leistungen (Sozialleistungen, Urlaub o.a.) tragen dem Grundsatz der Fairness Rechnung und entsprechen mindestens dem jeweiligen nationalen Recht bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche / Branchen.

2.2 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahlten Urlaub anwenden und einhalten.

2.3 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts gewährleistet sind und dass eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt erfolgt.

3. VEREINIGUNGSFREIHEIT

3.1 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie das Recht der Beschäftigten, frei Gewerkschaften ihrer Wahl zu bilden bzw. ihnen beizutreten, anerkennen (ILO-Abkommen Nr. 87 und Nr. 98). Die Lieferanten akzeptieren die Gründung betrieblicher bzw. gewerkschaftlicher Interessenvertretungen der Beschäftigten und nehmen sie positiv auf, soweit diese nicht im Widerspruch zum jeweiligen nationalen Recht stehen.

4. UMWELT

4.1 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Der Lieferant strebt die Einführung eines Umweltmanagementsystems an, das die Anforderungen der ISO 14001

(Quelle: <https://www.iso.org/iso-14001environmentalmanagement.html>), der EMAS (Quelle: <http://www.emas.de/home/>) Verordnung der Europäischen Union oder eines vergleichbaren nationalen Standards erfüllt und dessen Wirksamkeit durch ein Audit bzw. Zertifizierungssystem nachgewiesen wird.

4.2 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass in der Produktion ein bestmöglich wirksamer Umweltschutz gewährleistet wird und Umweltbelastungen stetig verringert werden.

4.3 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte einschließlich aller verwendeter Materialien die einschlägigen Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs, die Reduktion von Treibhausgasemissionen, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Förderung eines angemessenen Entsorgungsmanagements.

5. COMPLIANCE

5.1 Compliance Erfordernis – Kein Rechtsverstoß ist durch die Berufung auf vermeintliche geschäftliche Erfordernisse zu rechtfertigen. Daher fordert KIRCHHOFF ein einwandfreies Geschäftsverhalten von seinen Lieferanten und deren Mitarbeitern, Subunternehmern, Vermittlern und Beratern in Form der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Industrienormen. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden Korruption oder Korruptionsversuche jeglicher Art und sonstige gesetzwidrige Praktiken wie z.B. Betrug, Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl, Veruntreuung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche nicht geduldet.

KIRCHHOFF erwartet, dass der Lieferant Prozesse zur Überwachung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Industrienormen eingerichtet hat und dieses dauerhaft aufrechterhält.

5.2 Gifts & Benefits – KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass keine Zuwendungen angenommen, gefordert oder zugewendet werden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Hierzu zählen insbesondere unzulässige Spenden, Bestechungs- und Schmiergelder oder andere gesetzwidrige Zahlungen (z.B. zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten) an Amtsträger oder andere Personen im Kontext der Geschäftsbeziehung. Verfahren zur Durchsetzung und Überwachung dieser Anforderungen sind einzuführen und anzuwenden.

5.3 Umgang mit Behörden – KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Institutionen die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Sie beachten bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des fairen und freien Wettbewerbs.

5.4 Einsatz von Vermittlern und Beratern – KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Vermittler und Berater nur in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht einsetzen. Sie achten insbesondere

darauf, dass die gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Vermittlungs- und Beratungsleistungen gewährt wird und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht.

5.5 Antitrust – KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der geltenden und anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen. Sie treffen weder kartellrechtswidrige Absprachen (z.B. zur Festlegung von Preisen oder zur Aufteilung von Märkten) mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten noch nutzen sie eine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung in unzulässiger Weise aus. Jegliche Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken, sind zu unterlassen.

5.6 Außenhandelsvorschriften – KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung aller geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen, einschließlich Sanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien.

5.7 Geldwäscheprävention – KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie durch geeignete und angemessene Maßnahmen dem Einschleusen illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf entgegenwirken.

5.8 Steuerehrlichkeit – KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass die aufgrund der Beauftragung in ihrem Sitzland oder Drittländern anfallenden Steuern/Abgaben vorschriftsmäßig abgeführt werden und dies entsprechend dokumentiert wird.

6. INTERESSENKONFLIKTE

6.1 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass Entscheidungen ausschließlich aufgrund sachlicher, geschäftsbezogener Kriterien getroffen werden und nicht durch private oder finanzielle Interessen oder persönliche Beziehungen beeinflusst sind. Jeder potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikt mit Mitarbeitern von KIRCHHOFF wird von dem Lieferanten gegenüber KIRCHHOFF offengelegt.

7. GEISTIGES EIGENTUM / GEHEIMHALTUNG

7.1 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, das Knowhow und die Patente von KIRCHHOFF und Dritten respektieren. Zur Verfügung gestellte Daten / Informationen dürfen nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung für den vereinbarten Zweck und zur Erfüllung der Leistungen für KIRCHHOFF genutzt werden, sofern keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung für andere Zwecke erfolgt ist. Vertrauliche Informationen und Inhalte sind vor internem und externem Missbrauch zu schützen und dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form verfügbar gemacht werden.

8. VERANTWORTUNGSVOLLE ROHSTOFFBESCHAFFUNG

8.1 KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmaterialien einhalten. In dem Fall, dass ein Produkt ein oder mehrere der sogenannten Konfliktmaterialien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder die entsprechenden Erze) enthält, erwartet KIRCHHOFF von seinen Lieferanten, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte oder Raffinerie sicherstellen können (Quelle: <http://www.conflict-minerals.com/deutsch/>).

9. EINHALTUNG

Für KIRCHHOFF ist die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Compliance-Regeln und -Standards in der Wertschöpfungskette von großer Bedeutung. Gemeinsam mit unseren Lieferanten strebt KIRCHHOFF deren kontinuierliche Verbesserung an.

Der Supplier Code of Conduct ist integraler Bestandteil der Beauftragung. Alle Lieferanten sind aufgefordert, die Einhaltung des Supplier Code of Conduct im Rahmen eines Self-Assessments nachzuweisen. KIRCHHOFF behält sich vor, anschließend, z.B. im Rahmen von Audits oder durch andere von KIRCHHOFF als geeignet angesehene Maßnahmen, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen für Verbesserungen mit dem Lieferanten zu definieren.

KIRCHHOFF erwartet zudem von seinen Lieferanten, dass sie die Erwartungen und Inhalte des Supplier Code of Conduct an ihre Subunternehmer und Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung sicherstellen.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Supplier Code of Conduct aufgeführten Regeln und Standards wird als Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung und des Vertragsverhältnisses betrachtet. KIRCHHOFF erwartet von seinen Lieferanten, etwaige Verdachtsfälle für Verstöße aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit KIRCHHOFF zu kooperieren.

KIRCHHOFF behält sich vor, bei Verdacht der Nichteinhaltung (z.B. bei negativen Medienberichten) Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

KIRCHHOFF möchte seine Lieferanten ermutigen, einen etwaigen Verstoß gegen die Regeln und Standards dieses Supplier Code of Conduct, welcher durch einen Dritten oder einen Vertreter von KIRCHHOFF selbst begangen wird, ihrem Ansprechpartner bei KIRCHHOFF oder – falls bevorzugt auch anonym – zentral bei KIRCHHOFF anzuzeigen.

KIRCHHOFF behält sich vor, den Supplier Code of Conduct von Zeit zu Zeit inhaltlich zu aktualisieren, falls gesetzliche oder regulatorische Änderungen dies erfordern.

Kirchhoff GmbH & Co. KG

PARTNER

Drolshagen, den

....., den

.....

.....

Datum, Unterschrift und Stempel

Datum, Unterschrift und Stempel